Landgericht Coburg 743489

Az.: 41 O 675/13

IM NAMEN DES VOLKES

Eingang: 22. DEZ. 2014 RAW Würzburg
Bearbeiter: Fremdsprache:
WV an: am:
Kopie an: Ablage:

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte ...

gegen

...

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

wegen Schmerzensgeld

erlässt das Landgericht Coburg - 4. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht Lindner als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 22.04.2014 folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin macht gegen den Beklagten Schadensersatzansprüche wegen eines Glatteisunfalls vor dem Grundstück des Beklagten am 11.02.2013 gemäß § 823 Abs. 1 BGB im Rahmen einer Teilklage geltend.

Die Klägerin bewohnt das Anwesen Beklagte das Anwesen . Das Anwesen des Beklagten ist das erste Reihenhäusern, vor denen sich ein Weg befindet, der die mit dem bzw. der verbindet, aber für den Pkw-Verkehr durch einen Pfosten am Ende des Weges gesperrt ist (im Folgenden Verbindungsweg genannt). Hinsichtlich der Örtlichkeiten wird auf die Luftbildaufnahme (Anlage K I/4) sowie die weiteren Lichtbilder dieser Anlage sowie das Lichtbild der Anlage B II/3) Bezug genommen.

Die Klägerin behauptet, sie habe am 11.02.2013 gegen 10.00 Uhr den Gehsteig von der kommend in Richtung , begangen. Am Ende des Grundstücks der . sei ihr ihre sieben-jährige Tochter Nele aus Richtung des kommend auf dem Verbindungsweg entgegengekommen. Die Tochter der Klägerin habe auf einer vereisten Stelle hinzufallen gedroht und die Klägerin um Hilfe gerufen. Diese sei, weil sie sich vollständig auf ihre Tochter konzentriert habe, auf eine für sie in diesem Moment nicht erkennbare vereiste Fläche getreten, ausgerutscht und zu Fall gekommen. Der Unfallort habe sich am Eingang des Verbindungsweges ereignet und zwar aus Sicht der an der vorderen linken Ecke auf Höhe eines Gullideckels. Insoweit wird zur Verdeutlichung der Örtlichkeit auf die von der Klägerin vorgelegte Luftbildaufnahme sowie die Lichtbilder Bezug genommen, die die Unfallstelle zeigen sollen (Anlage K 2 und K 3). Die Lichtbilder (Anlage K 2 und K 3) habe der Ehemann der Klägerin, der Zeuge , am Tag nach dem Unfall gefertigt. In demselben Zustand habe sich die Unfallstelle auch am Unfalltag befunden. Bei dem Sturz habe die Klägerin eine proximale Radiusfraktur links erlitten, welche noch am selben Tag in der Praxis diagnostiziert und am Folgetag operiert worden sei. Seit 11.02.2013 sei die Klägerin bis zum 20.04.2013 zu 100 % erwerbsunfähig, danach bis mindestens zum 30.09.2013 teilweise erwerbsunfähig gewesen. Sie habe noch immer erhebliche Schmerzen und könne den Arm nur eingeschränkt belasten. Mit einer völligen Wiederherstellung sei nicht zu rechnen.

Die Klägerin ist der Ansicht, der Beklagte habe die ihm obliegende Verkehrssicherungspflicht zum Räumen und Streuen der Straße vor seinem Grundstück verletzt. Es habe am Unfalltag eine all-

gemeine Glätte vorgelegen, die eine Räum- und Streupflicht begründe. Der Weg sei weder von Schnee und Eis befreit noch mit abstumpfenden Mitteln bestreut gewesen. Auf dem Weg habe sich eine feste Schnee- und Eisschicht befunden. Es sei zwar ein Streifen geräumt gewesen. Dieser sei aber nicht breit genug gewesen, dass gefahrlos ein Pkw und ein Fußgänger aneinander vorbeigekommen wären. Dem Beklagten sei insbesondere die allgemeine Räum- und Streupflicht von der Gemeinde übertragen worden. Die Klägerin verweist insoweit auf die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter der Gemeinde (Straßenreinigungsverordnung, Anlage K I/3). Die Klägerin behauptet, dass es sich bei dem Durchgangsweg um eine öffentliche Straße handele. Zumindest werde der Weg vom allgemeinen Fußgänger- und Radfahrerverkehr als Abkürzung zwischen der und der benutzt.

Die Klägerin beantragt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin ein angemessenes Schmerzensgeld, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, mindestens jedoch in Höhe von 4.000,-- €, nebst 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit 16.07.2013 zu zahlen.

2. Der Beklagte wird verurteil, an die Klägerin eine monatliche Schmerzensgeldrente in Höhe von mindestens 50,-- € sowie Haushaltshilfekosten in Höhe von 280,-- €/Monat seit 01.10.2013 zu bezahlen, jeweils vierteljährlich im Voraus zum 01.01., 01.04., 01.07., und 01.10. eines jeden Jahres und mit jeweils jährlicher Anpassung zum 01.01. eines jeweils folgenden Kalenderjahres entsprechend der Steigerung der Verbraucherpreis (Preissteigerung, Inflations-/Jahresteuerungsrate) des Statistischen Bundesamtes.

3. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin Schadensersatz in Höhe von 4.492,40 € nebst Zinsen i. H. v. 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit 16.07.2013 zu zahlen.

4. Es wird festgestellt, dass der Beklage verpflichtet ist, der Klägerin sämtlichen zukünftigen materiellen und - hilfsweise - immateriellen Schaden aus dem Schadenereignis vom 11.02.2013 zu ersetzen, soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder andere Dritte (insbes. nach § 86 VVG, § 6 EntgFG, §§ 116, 119 SGB X) übergegangen sind bzw. übergehen (werden).

5. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von 1.761,08 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

89

Die Klägerin hat Teilklage erhoben: hinsichtlich der im Klageantrag Ziffer 2. geforderten Schmerzensgeldrente macht sie nur 50 % ihres Schadens geltend. Sie ist der Auffassung, dass ihr eine Schmerzensgeldrente in Höhe von 100,-- € monatlich zustehe. Hinsichtlich des Schadensersatzanspruchs (Klageantrag Ziffer 3.) wird von der Klägerin ebenfalls nur die Hälfte des von ihr berechneten Schadens, bestehend aus einem Haushaltsführungsschaden in Höhe von 6.793,-- €, Heilbehandlungskosten in Höhe von 1.513,07 €, Verdienstausfall in Höhe von 440,-- €, Fahrt- und andere Kosten in Höhe von 200,-- € und Beiträge zu gesetzlichen Versicherungen in Höhe von 338,72 € (insgesamt 8.984,79 €) geltend gemacht.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er behauptet, er habe seine allgemeine Räum- und Streupflicht nicht verletzt. Er könne die Witterungsverhältnisse am angeblichen Unfalltag nicht mehr rekonstruieren, da er vom Unfall der Klägerin erst durch Schriftsatz der Klägervertreterin vom 11.04.2013 Kenntnis erlangt habe. Soweit er dies beurteilen könne, habe er an diesem Tag gegen 9.45 Uhr das Haus verlassen. Sofern es die Witterungsverhältnisse erforderlich machen, räume er immer zwischen 7.00 Uhr und 7.30 Uhr die Straße vor seinem Haus. Jedenfalls habe es aber am angeblichen Unfalltag seit mehreren Tagen keinen Niederschlag mehr gegeben. Es sei zudem - wie aus den vorgelegten Lichtbildern (Anlagen K 2 und K 3) hervorgehe - ein ausreichend breiter Streifen geräumt gewesen. Bei dem Verbindungsweg handele sich um eine Privatstraße, die im Eigentum der Anwohner stehe. Die Klägerin habe hiervon auch Kenntnis gehabt. Im Jahr 2010 oder 2011 seien sowohl am vorderen Eingang, wie auch am hinteren Eingang Schilder mit der Aufschrift Privatweg - Benutzung auf eigene Gefahr - angebracht gewesen. Die Klägerin könne sich daher nicht auf die Straßenreinigungsverordnung der Gemeinde berufen. Richtig sei, dass der Weg von Fußgängern und Radfahrern als Durchgangs- bzw. Abkürzungsweg benutzt werde und dies auch von den Anwohnern in der Vergangenheit geduldet worden sei. Er meint, die Klägerin hätte gefahrlos die geräumte Fläche benutzen können. Soweit sie am Rand des Weges, außerhalb der geräumten Fläche, stürze, könne dies für ihn keine Verkehrssicherungspflichtverletzung begründen.

Die Klägerin behauptet, dass sie entsprechende Schilder mit dem Hinweis auf einen Privatweg nicht gesehen habe. Dass es sich um einen Privatweg handele, sei ihr nicht bekannt gewesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einvernahme der Zeugen und . Hinsichtlich der Zeugenaussagen wird auf das Protokoll vom 22.04.2014 Bezug genommen.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 22.04.2014 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Klägerin steht gegen den Beklagten kein Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 823 Abs. 1 BGB wegen Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht zu. Voraussetzung für einen solchen Anspruch ist zunächst das Bestehen einer Verkehrssicherungspflicht sowie die rechtswidrige und schuldhafte Verletzung derselben. Bereits hieran fehlt es.

I.

Die Klägerin ist für das Vorliegen einer Verkehrssicherungspflichtverletzung des Beklagten darlegungs- und beweisbelastet. Diesen Nachweis konnte sie zur Überzeugung des Gerichts jedoch nicht erbringen.

a)

Zwar steht zur Überzeugung des Gerichts nach der durchgeführten Beweisaufnahme fest, dass die Klägerin am 11.02.2013 gegen 10.00 Uhr auf dem Verbindungsweg vor dem Anwesen des Beklagten auf einer Eis- bzw. Schneefläche gestürzt ist. Dies ergibt sich insbesondere aus der glaubhaften Aussage des Zeugen , der bestätigte, dass die Klägerin unmittelbar nach dem Sturz nach Hause gekommen sei und ihm von dem Sturz berichtet habe. Sie habe auch über Schmerzen geklagt und man sei dann sofort zum Arzt gefahren, welcher festgestellt habe, dass der linke Arm mehrfach gebrochen sei. Die Klägerin habe ihm auch unmittelbar nach dem Sturz - auf der Fahrt zum Arzt - die Unfallstelle gezeigt. Er habe dann am Folgetag Lichtbilder von der Unfallstelle gefertigt (Anlage K 2 und K 3). Insoweit hat das Gericht keinen Zweifel daran, dass der Vortrag der Klägerin hinsichtlich der Unfallzeit und Unfallstelle richtig ist.

b)

Der Klägerin ist es aber nicht gelungen nachzuweisen, dass der Sturz auf einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht des Beklagten beruht. Es ist zwar grundsätzlich von einer für die Un-

fallstelle bestehenden Räum- und Streupflicht des Beklagten auszugehen. Eine Verletzung dieser Pflicht hat das Gericht jedoch nicht feststellen können.

aa) Soweit sich die Klägerin hinsichtlich der Räum- und Streupflicht auf die von der Gemeinde erlassene Straßenreinigungsverordnung, dort §§ 9 ff., beruft, wonach Anlieger die Sicherungsfläche (die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn) an Werktagen zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr räumen und streuen müssen, kann sie damit nicht durchdringen. Gemäß § 1 der Straßenreinigungsverordnung der Gemeinde regelt diese nämlich nur Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straße in der Gemeinde . Nach der durchgeführten Beweisaufnahme handelt es sich jedoch bei dem Weg, auf dem sich der Unfall ereignete, nicht um eine öffentliche Straße der Gemeinde , sondern um einen Privatweg. Dies versicherten die Zeugen und , Eigentümer des Anwesens , glaubhaft. Die Zeugen führten insoweit aus, dass der vor dem Anwesen befindliche Weg, der die mit dem bzw. der verbindet, im Eigentum der Anlieger der und der , stehe. Jeder Eigentümer dieser insgesamt Reihenhäuser habe einen Miteigentumsanteil an dieser Privatstraße von 1/13. Die Zeugen bestätigten ebenfalls, dies ist auch auf den Lichtbildern zu erkennen, dass eine Durchfahrt mit einem Pkw nicht möglich ist, da der Weg am hinteren Ende mit einem Pfosten versperrrt sei. Der Weg diene den Anwohnern der als Zufahrt bzw. Zugang zu ihren Anwesen und den Anwohnern der als Zugang zu deren Gärten.

bb) Dem Beklagten oblag jedoch hier - außerhalb des Geltungsbereiches der Straßenreinigungsverordnung der Gemeinde - eine Verkehrssicherungspflicht im Sinne einer Räum- und Streupflicht. Auch bei Privatwegen ist nämlich anerkannt, dass den jeweiligen Straßeneigentümer Verkehrssicherungspflichten treffen, wenn der Weg erkennbar von der Öffentlichkeit benutzt wird und dies vom Eigentümer geduldet wird (vgl. Urteil des OLG Saarbrücken vom 20.07.2004, Az.: 4 U 644/03, Randzeile 24, zitiert nach Juris; OLG Oldenburg, NJW 1989, 305 f; OLG Düsseldorf, VersR 1983, 544). Etwas anderes kann dann gelten, wenn private Wege oder Plätze ohne wirkliches Verkehrsbedürfnis mit reiner Abkürzungs- oder Bequemlichkeitsfunktion benutzt werden, vgl. Urteil OLG Hamm vom 16.05.2013, Az.: 6 U 678/12, Randzeile 24, zitiert nach Juris. Dann müsse im Falle der bloßen Duldung einer Nutzung durch Unbefugte in verstärktem Maße gelten, dass der geduldete Nutzer die private Verkehrsfläche grundsätzlich so hinnehmen muss, wie er sie vorfindet; ggf. bleibt ihm die Möglichkeit, von der Nutzung aufgrund der of-

fenbaren Gefahren, die von dem Grundstück ausgehen, abzusehen, vgl. OLG Hamm, a. a. O.. Die Entscheidung des OLG Hamm hatte einen Eisglättesturz auf einem Garagenvorplatz zum Gegenstand, der von Passanten mit Duldung der Eigentümer aus Bequemlichkeit zur Abkürzung begangen wurde. In dem dem Urteil des OLG Hamm zugrundeliegenden Fall war es damit für Passanten offensichtlich, dass es sich um ein Privatgrundstück handelt. Der vorliegende Fall unterscheidet sich insoweit, dass der Verbindungsweg zwischen der und der kein offensichtliches Privatgrundstück ist. Insbesondere wird der Weg häufig von Fußgängern und Radfahrern frequentiert. Dies wurde in der Vergangenheit auch von den Eigentümern geduldet. Zum Zeitpunkt des Unfalls waren auch keine Schilder mehr am Eingang des Weges angebracht mit dem Hinweis, dass es sich um einen Privatweg handelt. Die Klägerin bestreitet insoweit, derartige Schilder jemals gesehen zu haben. Die durchgeführte Beweisaufnahme konnte dies nicht widerlegen. Sämtliche Zeugen gaben an, dass sie nichts darüber sagen könnten, ob die Klägerin gewusst hat, dass es sich um eine Privatstraße handelte bzw. ob sie die Schilder, die in der Vergangenheit einmal angebracht waren, wahrgenommen hat. Auch die Sperrung für den Pkw-Verkehr durch den hinten angebrachten Pfosten lässt nicht zwangsläufig darauf schließen, dass der Weg ein Privatgrundstück ist. Damit ist grundsätzlich von einer Räum- und Streupflicht des Beklagten auszugehen.

cc) Dies bedeutet aber nicht, dass die Verkehrsfläche schlechthin gefahrlos und frei von allen Mängeln sein muss; ein Tätigwerden des Verkehrssicherungspflichtigen ist dann geboten, wenn Gefahren bestehen, die für einen sorgfältigen Benutzer nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar sind und auf die er sich nicht oder nicht rechtzeitig einzurichten vermag, vgl. OLG Oldenburg a. a. O.. Nach allgemeiner Ansicht genügt auf Fußwegen das Beräumen eines angemessen breiten Streifens, so dass zwei Fußgänger vorsichtig aneinanander vorbeikommen, wobei aber keine Räumpflicht am äußeren Rand des Gehwegs besteht, vgl. Landgericht Berlin, Urteil vom 18.06.2008, Az.: 33 O 382/06. Der Weg, auf dem sich vorliegend der Sturz ereignete, war unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe zum Unfallzeitpunkt ausreichend und ordnungsgemäß beräumt. Dies ist insbesondere den von der Klägerin vorgelegten Lichtbildern, Anlagen K 2 und K 3 zu entnehmen. Diese stellen die Unfallstelle am Tag nach dem Unfall dar. Nach dem Vorbringen der Klägerin war die Unfallstelle zur Unfallzeit in exakt demselben Zustand. Auf den Lichtbildern ist zu erkennen, dass ein ausreichend breiter Streifen, der ein gefahrloses Begehen auch von zwei sich einander begegnenden Fußgängern ermöglicht, von Schnee und Eis befreit war. Vom Beklagten kann keineswegs verlangt werden, dass er den Weg auf der gesamten Breite von jeglichem Schnee und Eis befreit. Die Zeugin führte zudem auch glaubhaft aus, es

sei von Faschingssamstag bis Faschingsdienstag (09. bis 12.02.2013) immer gleich bleibend kalt, trocken und sonnig gewesen. Es habe keinen Niederschlag in Form von Regen oder Schnee gegeben. Dies könne sie daran festmachen, dass sie am Faschingsdienstag Urlaub hatte, weil der Kindergarten geschlossen hatte. Sie sei am Faschingsdienstag mit ihren beiden Kindern zum Rodeln gefahren und habe den Schlitten nicht über die Straße ziehen können, weil zu wenig Schnee da gewesen sei. Zwar ergibt sich aus den von der Klägerin vorgelegten Lichtenbildern, dass vereinzelt glatte Stellen auf dem Weg vorhanden waren. Für das Bestehen einer winterlichen Räum- und Streupflicht muss aber eine konkrete Gefahrensituation in Form von allgemeiner Glätte vorliegen. Von allgemeiner Glätte ist dann zu sprechen, wenn eben nicht nur vereinzelte Glättestellen vorhanden sind und eine konkrete Gefährdung durch Schnee- und Eisbelag gegeben ist, vgl. Urteil des BGH vom 12.06.2012, Az.: VI ZR 138/11; Urteil des OLG München vom 10.10.2012, Az.: 1 U 2853/12. Die Verkehrssicherungspflicht des Räum- und Streupflichtigen soll nicht soweit ausgedehnt werden, dass er jede Art von Gefahrenlage hinsichtlich einer Schnee- und Eisglätte verhindern muss. Dem Beklagten kann nicht zugemutet werden, dass er, ohne dass es überhaupt einen Niederschlag gegeben hat, die komplette Straße von Schnee und Eis befreit. Die Lichtbilder zeigen hier deutlich, dass ein ausreichend breiter Streifen geschaffen wurde, welcher von der Klägerin auch hätte benutzt werden können und müssen. Zwar handelt es sich vorliegend nicht um einen reinen Gehweg, sondern um einen Weg, der ebenso auch von Pkw befahren werden kann. Dies bedeutet, dass für den Fall, dass den Weg ein Pkw befährt, ein Fußgänger möglicherweise den geräumten Streifen verlassen müsste. Das mag zwar grundsätzlich richtig sein, ist aber hier gerade als konkrete Sturzursache nicht vorgetragen und damit unerheblich. Da im konkreten Fall der Weg eben nicht durch einen Pkw befahren wurde, dem die Klägerin hätte ausweichen müssen, handelt es sich hier um eine hypothetische Betrachtungsweise, die nicht dazu führt, dass der Beklagte seine Verkehrssicherungspflicht verletzt hat. Eine solche Gefahr des Ausweichenmüssens hat sich hier gerade nicht verwirklicht, zumal es sich ja nicht um eine durch Pkw stark frequentierte Straße handelt, bei der jederzeit mit dem Durchfahren von Pkw gerechnet werden muss. Es handelt sich um einen Privatweg, der eine Durchfahrt von Pkw aufgrund des Pfostens am Ende der Straße nicht ermöglicht. Ein Befahren durch Pkw geschieht hier allenfalls in äußerst geringem Maße durch die Anwohner. Die Verkehrsfläche muss eben gerade nicht schlechthin gefahrlos und frei von allen Mängeln sein. Ein sorgfältiger Benutzer - und nur auf diesen ist abzustellen - hätte den geräumten Streifen benutzt und Gefahren durch mögliche Glättestellen am Rand rechtzeitig erkannt.

c)

Selbst wenn man von einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht ausgehen wollte, träfe die

94

Klägerin ein überwiegendes Mitverschulden, § 254 BGB. Der Verbindungsweg ist - gerade im Winter - ohne Bäume und Sträucher am Rand - einsichtig genug, so dass die Klägerin schon beim Einbiegen in die Straße hätte erkennen können, dass am Rand der Straße Räumgut liegt und dort evtl. auch Glättestellen vorhanden sein können. Die Klägerin hätte auch erkennen können, dass ein ausreichend breiter Streifen von Schnee und Eis befreit war. Wenn sie den erkennbar gut geräumten Weg nicht benutzt und stattdessen auf eine vereiste Stelle am Rande des Weges tritt, liegt das Mitverschulden bei einem Sturz bei 100 %, wonach eine Haftung des Beklagten vollständig zurücktritt, vgl. auch Landgericht Köln, VersR 2013, Seite 1456 f.; OLG Hamm, VersR 99, 589. Soweit die Klägerin vorträgt, dass sie nicht sorglos auf die Eisplatte getreten sei, sondern ihrem Kind, das selbst auf einer Eisplatte gestanden habe, zu Hilfe kommen wollte, und aufgrund dessen unaufmerksam gewesen sei, ändert dies nichts an der Beurteilung. Warum die Klägerin letztendlich einen ausreichend breit geräumten Streifen verlassen hat, ist für die Haftung des Beklagten unerheblich. Fest steht jedenfalls, dass die Klägerin die im Verkehr erforderliche Sorgfalt im konkreten Fall außer acht gelassen hat, aus welchen Gründen auch immer. Jedenfalls kann die konkrete Sturzursache hier nicht dem Beklagten zugerechnet werden.

II.

Da der Klägerin kein Schadensersatz zusteht, hat sie auch keinen Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 1 und Satz 2 ZPO.

Lindner
Richterin am Landgericht

Verkündet am 13.05.2014

Wergen
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle